Stellungnahme	Datum: 20.02.2017
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller
	bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Stadtamt	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	

Rückkehr von Staatsangehörigen der Syrischen Arabischen Republik in ihr Herkunftsland

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.03.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Stellungnahme:

Die Prüfung, der sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergebenden Schutzrechte, obliegt in der Bundesrepublik Deutschland allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 5 AsylG), also die Zuerkennung oder den Widerruf von Schutz. Lediglich im übertragenen Wirkungskreis nimmt die Hansestadt Rostock ausländerrechtliche Maßnahmen wahr, die auf den Entscheidungen des Bundesamtes beruhen.

Solange und soweit ein ausländischer Staatsangehöriger Schutz durch das Bundesamt zuerkannt bekommen hat, widerspricht es der Genfer Flüchtlingskonvention, diesen aufzufordern, sich wieder dem Schutz des Staates zu unterstellen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Dr. Chris Müller
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung